

B BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN ( § 73 LBO)

1. Dachform (§ 73 (1) LBO)

Siehe Planeinschrieb  
Satteldächer mit Krüppelwalm, Dachauf-  
bauten max:  $1/2$  Dachlänge, Schleppdach  
außen, Zwerchgiebel,  
mind.  $20^\circ$ , Dächer mit Abstand von mind.  
Abwalmungen etc. 1g und 50 cm unterhalb  
und Solarzellen mind zulässig.  
1,50 m zum Ortgar  
dem Dachfirst sin

2. Gebäudehöhe (§ 73 (1) LBO)

Die Traufhöhe (g  
festgelegten Geländeoberkante bis  
zum Schnitt der Aussenwand mit der  
Dachaussehnhaut) darf im Mittel  
erschreiten bei II Stock.  
6,90 m nicht über

gemessen von der

3. Äussere Gestaltung (§ 73 (1) LBO)

Verkleidungen aus  
Aussenwände mit Kunststoff- oder  
Metallplatten sowie  
glänzendem und reflektierendem Material  
sind unzulässig. Für die Dachdeckung  
sind Farben in den Tönen rot u. rot-  
braun zulässig.

4. Antennen (§ 73 (1) 3 LBO)

Auf jedem Gebäude ist nur eine  
Antenne zulässig.

5. Freileitungen (§ 73 (1) 4 LBO -  
§ 9 (1) 13 BauGB )

Freileitungen sind unzulässig.  
Niederspannungsleitungen sind zu  
verkabeln.

6. Einfriedigungen (§ 73 (1) 5 LBO)

Entlang der öffentl. Verkehrsflächen  
sind neben Hecken und Sträuchern  
Einfriedigungen aus Stein max. 0,30 m  
zulässig.

7. Begrünung und Bepflanzung  
(§ 73 (1) 5 LBO)

Die nicht überbaubaren Grundstücks-  
flächen und Pflanzstreifen entlang der  
Straße sind als Grünflächen anzulegen  
und zu unterhalten. Auf jedem Grundstück  
ist mind. 1 Baum zu pflanzen. Einheimische  
Bäume und Sträucher sind zu bevorzugen.  
(siehe Pflanzliste)  
Stellplätze mit Betonrasensteinen sind  
in Flächen mit Pflanzgebot zulässig.